

Amt: Hauptamt
Az.: 632.201; 022.31

Zur Beschlussfassung im Techn. und Umweltausschuss am 21.01.2021 öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Zum Aspental 10, Flst. 9886

Sachverhalt/Begründung:

Die Bauantragsteller haben einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Zum Aspental 10, Flst. 9886, gestellt.

Für den Bereich in dem das Bauvorhaben geplant ist, gelten die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Hofstatt“.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Grundabmessungen von rund 14,0 m x 11,0 m. Die First- und Traufhöhen sind in Bezug auf die im Bebauungsplan festgelegten Bezugshöhen eingehalten. Im Untergeschoss ist eine Einliegerwohnung geplant. Für das Einfamilienwohnhaus plus Einliegerwohnung werden insgesamt 3 Stellplätze nachgewiesen. Die Gesamtwohnfläche liegt bei rund 200 m².

Für das Bauvorhaben ist ein Dachvorsprung mit 70 cm geplant. Der Dachvorsprung ist teilweise außerhalb des Baufensters vorgesehen. Da dieser zum Hauptgebäude gehört, ist für die Errichtung des Dachvorsprungs außerhalb des Baufensters eine Befreiung erforderlich.

Als Dachform wird ein Zeltdach ausgewiesen. Nach der Definition des Bebauungsplanes handelt es sich bei einem Zeltdach um ein vierseitig gleich geneigtes Dach. Im vorliegenden Antrag werden jeweils zwei Dachflächen mit einer Dachneigung von 28 ° und zwei Dachflächen mit einer Dachneigung von 24 ° ausgewiesen. Für die Errichtung des Zeltdaches ist deshalb eine Befreiung erforderlich.

Bezüglich der Grundstückssituation wird auf den beigefügten Lageplan verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

1. Der Technische- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Zum Aspental 10, Flst. 9886.
2. Für die Errichtung des Dachvorsprungs außerhalb des Baufensters wird eine Befreiung erteilt.

3. Für die Errichtung des Zeltdaches mit unterschiedlichen Dachneigungen wird eine Befreiung erteilt.
4. Notwendige Anpassungsarbeiten (z. B. an Randsteinen, Straßenbeleuchtung und Gehwegen) sind auf Kosten der Bauherren durchzuführen.

Aufgestellt:
Dußlingen, 05.01.2021

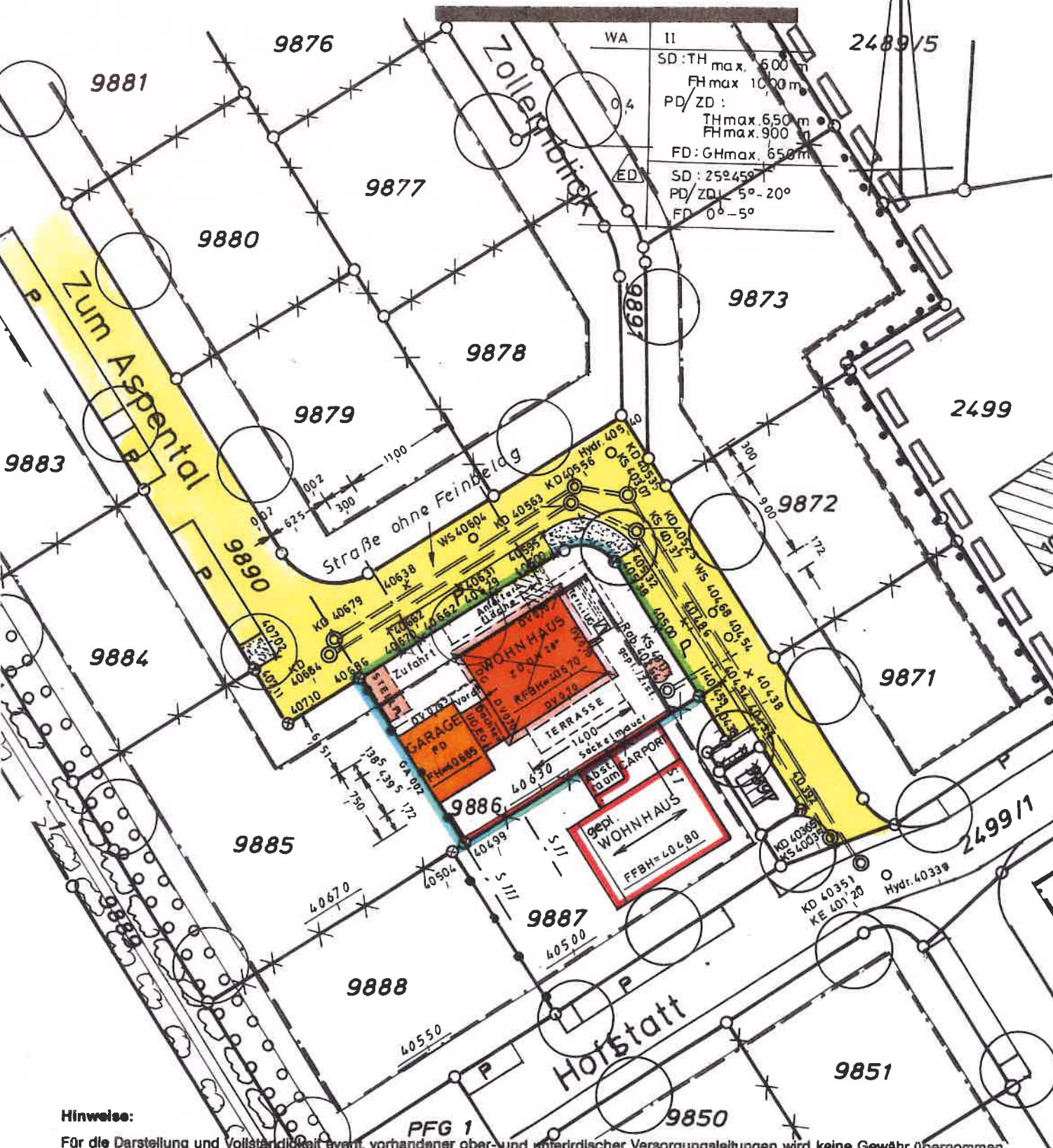

.....
Manz

Kreis : Tübingen
 Gemeinde :
 Dusslingen

LAGEPLAN

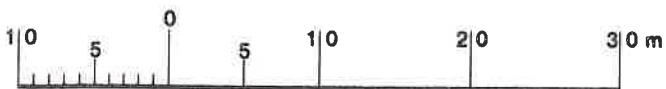
NORD

– zeichnerischer Teil zum Bauantrag –



Hinweise:

Für die Darstellung und Vollständigkeit event. vorhandener ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen ist durch die ausführende Firma bei den zuständigen Stellen zu erfragen. Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich. Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen.



Maßstab 1 : 500

Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt
 Der Sachverständige

Ebhausen, den 11.12.2020

ky